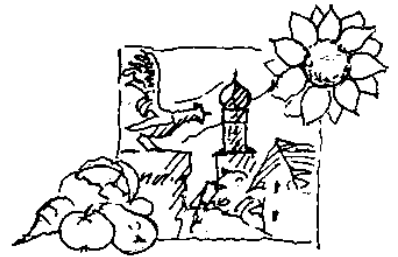


Gartenbauverein München-Großhadern e.V.



Tanja Sixt | Linderhofstraße 27 | 81377 München

Besuchen Sie uns im Internet:
www.gartenbauverein-grosshadern.de

neue Bankverbindung:
Stadtsparkasse München
BIC: SSKMDEMMXX,
IBAN: DE 31 7015 0000 1006 3873 18

Beitragsrechnung 2026

Jahresmitgliedsbeitrag für Erwachsene:	25,00 Euro
Jahresmitgliedsbeitrag für 2. Familienmitglied:	12,00 Euro
Jahresmitgliedsbeitrag für Kind:	7,00 Euro

Bitte überweisen Sie den für Sie zutreffenden Jahresbeitrag auf das Konto bei der Stadtsparkasse München BIC: SSKMDEMMXX, IBAN: DE 31 7015 0000 1006 3873 18.

Wir empfehlen Ihnen die Einrichtung eines jährlichen Dauerüberweisungsauftrages. Sie ersparen dem Verein damit zusätzliche Mehrarbeiten.

Über jede freiwillige zusätzliche Spende freuen wir uns immer sehr.

Die Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt München unter der Steuer-Nr. 143/215/90234 mit dem derzeit gültigen Freistellungsbescheid vom 04.09.2023 anerkannt.

Bei Spenden bis zu 300,- Euro genügt für die steuerliche Berücksichtigung in der Regel ein Überweisungsnachweis in Verbindung mit einer Kopie des Freistellungsbescheides. Bei Spenden über 300,- Euro erhalten Sie auf Wunsch gerne eine Spendenbescheinigung.

Mit den Beiträgen und Spenden unterstützen Sie die Arbeit des Gartenbauvereins München-Großhadern e.V.

Vielen Dank!

Steuernummer 143/215/90234

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon 089 1252-7127
Telefax 089 1252-7777

Finanzamt, 80275 München

01 2FF3 4DF0 84 9000 F16A

DV 09-23 0,85 Deutsche Post

K4000 *B07*04*00362*

Gartenbauverein München-
Großhadern e.V.
c/o Tanja Sixt
Linderhofstr. 27
81377 München**Freistellungsbescheid**

für 2020 bis 2022 zur

Körperschaftsteuer

und Gewerbesteuer

Feststellung**Umfang der Steuerbefreiung**Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.**Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken**

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)
- Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)

Hinweis zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2027 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 26.07.2023 um 15:09:20 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse München
Postfach 1155, 84442 Mühldorf
Tel.: 089 1252-6323Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzamt.bayern.de

Form.Nr. 003861 G

000503401

Kreditinstitut:

BBk München

IBAN DE05 7000 0000 0070 0015 06 BIC MARKDEF1700

BayernLB München

IBAN DE37 7005 0000 0000 0249 62 BIC BYLADEMMXXX

UniCredit Bank-HypoVereinsbank

IBAN DE78 7002 0270 0000 0801 20 BIC HYVEDEMMXXX

Rt. 25.08.2023 KSt 2022

